

Satzung der Gemeinde Mielkendorf

über den Beirat der Seniorinnen und Senioren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 d Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schl.-H. in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Seniorinnen und Senioren sollen als gesellschaftlich bedeutsame Gruppe am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Beteiligung aller Seniorinnen und Senioren am kommunalen Geschehen soll durch den Seniorenbeirat gefördert werden.

§ 1

Grundsätze, Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Mielkendorf wird ein Beirat der Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat vertritt die Belange aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in der Öffentlichkeit und gegenüber der Gemeinde. Er berät die Organe und Ausschüsse der Gemeinde sachverständig in Fragen, die die älteren Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (3) Der Beirat wird von der Gemeinde Mielkendorf, entsprechend den Vorschriften der §§ 47 d) und 47 e) der Gemeindeordnung unterstützt.
- (4) Der Beirat ist ein gemeindliches Gremium, das - unbeschadet der Rechte der Organe und Ausschüsse der Gemeinde - von den Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Mielkendorf gewählt wird.

§ 2

Beirat der Seniorinnen und Senioren

- (1) Der Beirat der Seniorinnen und Senioren (Beirat) besteht maximal aus 8 Mitgliedern. Sollten nicht in ausreichender Anzahl entsprechende Bewerberinnen oder Bewerber für eine Mitgliedschaft zur Verfügung stehen, ist eine Mindestzahl von 3 Personen Voraussetzung zur Bildung des Beirates.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 3

Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Gemeinde Mielkendorf ihren Hauptwohnsitz haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Wahl des Beirates

- (1) Die Wahlzeit beläuft sich auf 5 Jahre und beginnt jeweils mit der Kommunalwahl und endet mit der Konstituierenden Sitzung nach der Kommunalwahl 5 Jahre später. Die Vorschriften zur Kommunalwahl gemäß des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes finden analog Anwendung auf die Wahl des Seniorenbeirates. Gewählt wird erstmalig im Jahr 2024, dann immer analog zur Kommunalwahl alle 5 Jahre. Die Wahl in 2024 erfolgt ausschließlich in Briefwahl. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister macht die Namen der zur Wahl stehenden Personen rechtzeitig bekannt.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl des Seniorenbeirates sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger Mielkendorfs, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Die Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen weder der Gemeindevertretung noch einem Fachausschuss der Gemeinde angehören.
- (3) Die Bewerberinnen/Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Die Wahlberechtigten dürfen bis zu 8 Personen durch Ankreuzen wählen.
- (4) Gewählt sind die 8 Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit für mehrere Bewerber um die Besetzung des achten Platzes oder um eine Nachrückung entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Wahlprüfung wird durch den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde vorgenommen. Die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Wahlzeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates, gleichzeitig endet damit die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Beirates aus, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Enthält die Liste keine weiteren Namen und wird durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Mitglieder des Beirates unterschritten, kann eine Nachwahl für die laufende Wahlzeit des Beirates stattfinden. Ansonsten führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch fort.

§ 5 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Darüber hinaus nimmt er Anregungen und Anträge älterer Bürgerinnen und Bürger entgegen und teilt relevante Sachverhalte der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und/oder der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher mit. Er übt dabei eine prüfende, vermittelnde und überwachende Funktion aus.
- (2) Der Beirat pflegt Kontakte zu den Vereinen und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die sich der älteren Menschen annehmen, um sie bei ihren Anliegen zu unterstützen. Er setzt sich für die Durchführung von Veranstaltungen und die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für ältere Menschen ein.

- (3) Der Beirat darf Öffentlichkeitsarbeit betreiben und kann Veranstaltungen durchführen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

§ 6

Antrags- und Teilnahmerecht

- (1) Der Beirat führt mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Parteien bzw. Wählergemeinschaften und Fraktionen über alle anstehenden Fragen und Problemen der älteren Menschen Gespräche. Diese unterrichten ihrerseits den Beirat rechtzeitig über wichtige Vorhaben und beabsichtigte Maßnahmen. Der Beirat erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Einladungen. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt. Die oder der Vorsitzende oder ein Mitglied des Beirates hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Sitzung zu vertreten. Die Teilnahme in nichtöffentlichen Sitzungen gilt nur für die Tagesordnungspunkte, unter denen Sachen erörtert werden sollen, die seniorenrelevante Themen beinhalten.
- (2) Hält der Beirat anstehende Tagesordnungspunkte für seniorenrelevant und will er gemäß § 47 e) Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Sache sprechen oder Anträge stellen, teilt er das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der/dem Ausschussvorsitzenden mit.
- (3) Der Beirat berichtet der Gemeindevertretung jährlich über seine Arbeit.
- (4) Die Gemeinde stellt die für die Arbeit des Beirates erforderlichen Sachmittel und die Räume für die Versammlungen und für die Sitzungen des Beirates und seines Vorstandes zur Verfügung. Die Verwaltung leistet Verwaltungshilfe. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden und die Sitzungsgelder entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung vertritt den Beirat und führt seine Geschäfte. Er/Sie hat die Sitzungen des Beirates und die Versammlungen vorzubereiten und von ihm gefasste Beschlüsse durchzuführen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften erhalten die Beiratsmitglieder, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sowie die Fraktionsvorsitzenden.

§ 8

Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und übt das Hausrecht im Rahmen der Veranstaltungen des Seniorenbeirates aus. Die Rechte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf das Hausrecht in gemeindlichen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Gemeindevertretung Mielkendorf zum 21.03.2024 in Kraft.

Mielkendorf, den 21.03.2024

Gemeinde Mielkendorf

Der Bürgermeister

Thorsten Bentzien

